

**Ausgabe Nr. 03/2008
vom 29. Mai 2008**

Inhalt

Anlage zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4 (Präsidiumsbeschluss in der 91. Sitzung am 20.03.2008)	279
Immatrikulationsordnung (Senatsbeschluss in der 115. Sitzung am 30.04.2008)	280
Ordnung zur Verleihung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ (Senatsbeschluss in der 115. Sitzung am 30.04.2008))	288
Memorandum of Understanding (Mou) between University of Osnabrück, Germany and Kyung Hee University, Korea	292

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

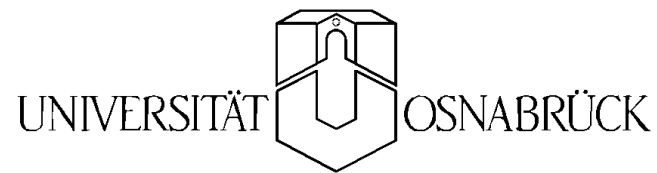
Anlage

zur Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen:

Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4

Das Präsidium hat in seiner 91. Sitzung am 20.03.2008 die Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer für folgende Studiengänge beschlossen bzw. genehmigt. Die Auswahlkriterien gelten für die durch Zulassungszahlenverordnung festgesetzten Zulassungsbeschränkungen für das jeweilige Studienjahr.

(Teil-)Studiengänge der Fachbereiche	Fächergewichtung (jeweils 20 %)	
	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach
<u>Sozialwissenschaften:</u> alle Studiengänge	Deutsch	Politik-Wirtschaft oder Englisch
<u>Kultur- und Geowissenschaften:</u> Geschichte Geographie Kunst/Kunstpädagogik Kunstgeschichte Philosophie Textiles Gestalten	Deutsch Deutsch Deutsch oder Mathematik Deutsch Deutsch Deutsch	Geschichte Geographie oder Mathematik Kunst Geschichte Mathematik Mathematik
<u>Erziehungs- und Kulturwissenschaften:</u> Erziehungswissenschaft Evangelische Theologie Katholische Theologie Musik Sachunterricht/Biologie Sachunterricht/Erdkunde Sachunterricht/Geschichte Sachunterricht/Physik Sport	Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch	Pädagogik oder Politik-Wirtschaft Evangelische Theologie Katholische Theologie Musik Biologie Erdkunde Geschichte Physik Sport
<u>Physik:</u> alle Studiengänge	Mathematik	Physik
<u>Biologie/Chemie:</u> Studiengänge Biologie Studiengänge Chemie	Deutsch oder Mathematik Mathematik oder Physik	Biologie oder Chemie Chemie oder Biologie
<u>Mathematik/Informatik:</u> alle Studiengänge	Deutsch	Mathematik
<u>Sprach- und Literaturwissenschaft:</u> Anglistik Germanistik Romanistik Latein	Deutsch Deutsch Deutsch Deutsch oder Mathematik	Englisch Fremdsprache Fremdsprache Latein
<u>Humanwissenschaften:</u> Cognitive Science LBS-Studiengänge Psychologie	Mathematik Deutsch Mathematik	Englisch Biologie oder Chemie Englisch
<u>Wirtschaftswissenschaften:</u> alle Studiengänge	Mathematik	Englisch
<u>Rechtswissenschaften:</u> alle Studiengänge	Deutsch	Mathematik



IMMATRIKULATIONSORDNUNG

beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008,
nach Stellungnahme der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 63. Sitzung am 26.09.2007
AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 03/2008 vom 29.05.2008, S. 280

INHALT:

§ 1	Immatrikulation	282
§ 2	Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation	283
§ 3	Rücknahme der Immatrikulation	283
§ 4	Versagung der Immatrikulation	284
§ 5	Exmatrikulation auf eigenen Antrag	284
§ 6	Exmatrikulation aus besonderem Grund.....	284
§ 7	Rückmeldung	285
§ 8	Beurlaubung	285
§ 9	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge.....	286
§ 10	Gasthörerinnen und Gasthörer	286
§ 11	Frühstudierende	286
§ 12	Doktorandinnen und Doktoranden	286
§ 13	Zuständigkeiten	286
§ 14	Übergangsregelungen.....	286
§ 15	In-Kraft-Treten.....	287

Die Universität Osnabrück hat gemäß § 19 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Änderungsfassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007) die folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen.

§ 1 Immatrikulation

- (1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in die Universität aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. ²Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises oder einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. ³Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Eine Immatrikulation für ein Teilzeitstudium kann auf Antrag nur erfolgen, wenn die Prüfungsordnung des gewählten Studienganges dieses vorsieht.
- (3) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
1. die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt,
 2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist,
 3. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder -gebühren vorlegt,
 4. ggf. die in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- ²Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis wird die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt. ³Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung.
- (4) Die Immatrikulation kann entsprechend befristet werden, wenn
1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
 2. Bewerberinnen oder Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchten,
 3. ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert werden,
 4. ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für ein Kurzzeitstudium von in der Regel nicht mehr als zwei Semestern eingeschrieben werden,
 5. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung oder einer Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen vorläufig zugelassen worden ist,
 6. Bewerberinnen oder Bewerber die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse noch nicht nachgewiesen haben (Absatz 3 Satz 2).
- (5) ¹War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. ²Hat sie oder er anrechenbare Studienzeiten auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.
- (6) ¹Die Studierende oder der Studierende erhält neben dem Studierendenausweis Immatrikulationsbescheinigungen und das Semesterticket. ²Der Universität sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation ist grundsätzlich für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Universität zu beantragen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen die Anträge generell zu den Fristen stellen, die für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten.
- (2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist vorgenommen werden.
- (3) ¹Der Immatrikulationsantrag ist schriftlich oder online zu stellen. ²Der Antrag muss enthalten:
 1. Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, -ort und Staatsangehörigkeit sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
 2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
 3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.
- (4) Dem Einschreibantrag sind beizufügen bzw. bei der Online-Einschreibung nachzureichen:
 1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls zusätzlich mit amtlich beglaubigter Übersetzung, ggf. die darüber hinaus erforderlichen Nachweise gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 4;
 2. bei Studienortwechsel Studienbücher, Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorher besuchten Hochschulen und die erforderlichen Zeugnisse in amtlich beglaubigter Form über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen;
 3. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnung der hierfür zuständigen Stelle;
 4. bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache;
 5. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
 6. der Datenerhebungsbogen;
 7. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder -gebühren auf das von der Universität eingerichtete Konto.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies innerhalb von sechs Wochen nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. ²Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag zurückzunehmen, wenn das Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufgenommen oder nicht fortgesetzt werden kann; die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. der Studierendenausweis,
 2. die Immatrikulationsbescheinigungen.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
1. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
 2. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
 3. in dem gewählten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
 2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
 3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
 4. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist oder
 5. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. ²Geleistete Abgaben und Entgelte sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Studierendenausweis,
 2. Immatrikulationsbescheinigungen.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. ²Dem oder der Studierenden ist auf Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zuzustellen. ³Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er
1. eine Abschlussprüfung bestanden hat,
 2. eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat,
 3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich grundsätzlich für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli jeden Jahres und für das Sommersemester in der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar jeden Jahres zurückzumelden.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt mit dem Nachweis der Zahlung des Semesterbeitrages (Studentenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag) sowie des Studienbeitrages gemäß § 11 NHG oder der Langzeitstudiengebühren gemäß § 13 NHG auf das Konto der Universität Osnabrück. ²Ohne diesen Nachweis gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Möglichkeit der Exmatrikulation zu mahnen (§ 6 Absatz 2).

§ 8 Beurlaubung

- (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. ²Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag aus wichtigem Grunde beurlaubt werden. ²Der wichtige Grund ist nachzuweisen. ³Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ⁴Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges grundsätzlich für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
1. eigene Krankheit oder Pflege eines nahen Angehörigen,
 2. Studienaufenthalt im Ausland, welcher erforderlich oder förderlich für das Studium ist,
 3. Tätigkeiten als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
 5. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
1. das erste Fachsemester, mit Ausnahme für ein Auslandsstudium in einem konsekutiven Masterstudiengang, wenn die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereichs vorliegt,
 2. für zurückliegende Semester.
- (5) Während der Beurlaubung behält die oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Betreuungsleistungen der Universität in Anspruch zu nehmen.
- (6) ¹Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. ²Auslandssemester können als Fachsemester angerechnet werden.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.
- (2) ¹Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen worden sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. ²Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass beide Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Umfang von in der Regel acht Semesterwochenstunden aufgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer ist die Zahlung der Gebühren nach der Gebühren- und Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Studierende anderer Hochschulen können als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen werden, sofern der jeweilige Fachbereich schriftlich seine Zustimmung erklärt. ²Die Aufnahme kann vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für ein Wintersemester bis zum 15. Oktober und für ein Sommersemester bis zum 15. April zu stellen.

§ 11 Frühstudierende

¹Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. ²Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 12 Doktorandinnen und Doktoranden

¹Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben. ²Sie haben dem Einschreibeantrag eine schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereiches zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion beizufügen.

§ 13 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Präsident verantwortlich; sie werden von der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stelle getroffen.

§ 14 Übergangsregelungen

¹Zusätzlich zu den in § 8 Absatz 3 genannten Gründen ist die Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung übergangsweise möglich für Studierende

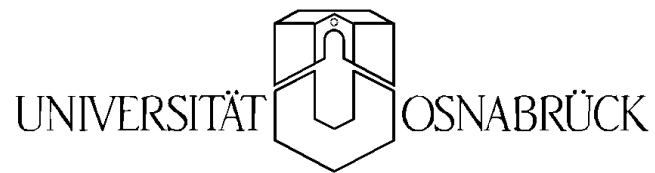
- a) der auslaufenden Staatsexamensstudiengänge,
- b) der auslaufenden Magisterstudiengänge,
- c) der auslaufenden Diplomstudiengänge,
- d) des Studiengangs Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Juristisches Staatsexamen.

²Die Möglichkeit zur Beurlaubung nach a) bis c) besteht innerhalb des Zeitraums, für den sich die Universität zur Aufrechterhaltung der auslaufenden Betreuung der Studiengänge verpflichtet hat. ³Maßgeblich hierfür sind die entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Universität und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur in der Zielvereinbarung bzw. ihren Nachträgen.

Die Möglichkeit zur Beurlaubung nach d) besteht befristet bis zum 30.09.2009.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Die bisher geltende Immatrikulationsordnung vom 15.01.1992, in der Fassung vom 19.05.1999, tritt außer Kraft.



ORDNUNG

ZUR VERLEIHUNG DES AKADEMISCHEN TITELS

„AUßERPLANMÄßIGE PROFESSORIN /

AUßERPLANMÄßIGER PROFESSOR“

befürwortet

in der 33. Sitzung des ständigen Senatsausschusses für Berufungen und Selbstverwaltung am 16.01.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2008 vom 29.05.2008, S. 288

INHALT:

§ 1	Verleihung	290
§ 2	Antrag der Fakultät.....	290
§ 3	Voraussetzungen	290
§ 4	Nachweis der Voraussetzungen	290
§ 5	Lehrverpflichtung.....	290
§ 6	Zuordnung zur Hochschullehrergruppe	291
§ 7	Rechtsstellung.....	291
§ 8	In-Kraft-Treten.....	291

§ 1 Verleihung

¹Die Befugnis zur Führung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ wird vom Präsidium der Universität Osnabrück nach Stellungnahme des Senats verliehen. ²Als Abkürzung für den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ darf die Bezeichnung „apl. Prof.“ verwendet werden.

§ 2 Antrag der Fakultät

¹Die Verleihung der Befugnis zur Führung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ bedarf eines Antrags der Fakultät. ²Der Antrag der Fakultät setzt einen entsprechenden Beschluss des Fakultätsrates voraus. ³Der Beschluss darf erst nach Ablauf des maßgeblichen Zweijahreszeitraums (vgl. § 3) gefasst worden sein und bedarf der Mehrheit seiner Mitglieder und der Mehrheit seiner Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

§ 3 Voraussetzungen

Die Verleihung der Befugnis zur Führung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ setzt voraus:

1. die erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Osnabrück während mindestens zweier Jahre nach Abschluss des Habilitationsverfahrens in verschiedenen Bereichen des Fachgebiets im Umfang von insgesamt mindestens 12 SWS,
2. die erfolgreiche selbständige Forschungstätigkeit nach Abschluss des Habilitationsverfahrens,
3. die positive Begutachtung durch mindestens zwei auswärtige Gutachter oder die Berücksichtigung auf einer Berufsliste einer Universität.

§ 4 Nachweis der Voraussetzungen

Zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 3 sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter ausführlich begründeter Bericht neuesten Datums, der sowohl
 - die erfolgreiche selbständige Forschung als auch
 - die erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit in verschiedenen Bereichen des Fachgebietes darstellen muss und die Nützlichkeit der Verleihung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ für das Fach begründet,
- 2.a) mindestens zwei auswärtige Gutachten, die sich positiv zu den wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 3 Nr. 2 äußern oder
- 2.b) der Nachweis der Berücksichtigung auf einer Berufsliste einer Universität,
3. eine aussagekräftige Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
4. eine Zusammenstellung der nach Abschluss des Habilitationsverfahrens gehaltenen Lehrveranstaltungen,
5. ein aktualisiertes Schriftenverzeichnis, das den wissenschaftsdisziplinären Standards genügt,
6. der Beschluss des Fakultätsrats zur Beantragung der Verleihung der Befugnis, den akademischen Titel „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ zu führen.

§ 5 Lehrverpflichtung

¹Mit der Verleihung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin/ Außerplanmäßiger Professor“ ist die Pflicht zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Absprache mit der zuständigen Fakultät verbunden. ²Die Außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor kann von dieser Verpflichtung mit

Zustimmung des Fakultätsrates der betroffenen Fakultät durch das Präsidium auf Dauer oder zeitweise entbunden werden. ³Die Berechtigung, den Titel „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ zu führen, erlischt mit der dauerhaften Entbindung von dieser Verpflichtung.

§ 6 Zuordnung zur Hochschullehrergruppe

- (1) Die Außerplanmäßige Professorin/ der Außerplanmäßiger Professor, die/ der Mitglied der Universität Osnabrück ist, wird korporationsrechtlich der Gruppe der Hochschullehrer zugeordnet, wenn sie/er überwiegend mit der selbstständigen Vertretung des Faches in Forschung und Lehre betraut ist.
- (2) Die Betrauung mit der selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre und der damit verbundenen Zuordnung zur Hochschullehrergruppe erfolgt durch das Präsidium der Universität Osnabrück auf Antrag der Fakultät und Stellungnahme des Senates.
- (3) ¹Der Antrag der Fakultät setzt einen entsprechenden Beschluss des Fakultätsrates voraus. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit seiner Mitglieder und der Mehrheit seiner Mitglieder der Hochschullehrergruppe.

§ 7 Rechtsstellung

¹Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Hochschule werden durch die Titelverleihung nicht berührt. ²Die Titelverleihung begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Durch diese Ordnung wird die Ordnung vom 14.05.2004 aufgehoben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING (MOU)
BETWEEN
UNIVERSITY OF OSNABRÜCK, GERMANY
AND
KYUNG HEE UNIVERSITY, KOREA**

1. University of Osnabrück and Kyung Hee University hereby agree to encourage academic cooperation through research and study in furtherance of the advancement of learning as stipulated below:
 - a. To encourage visits by faculty from one university to the other for the purpose of engaging in research or other educational activities;
 - b. To facilitate the admission of qualified students from one university to the other for the purpose of enrolling in undergraduate and graduate programs and, in the case of advanced graduate students, participating in research;
 - c. To foster exchange of academic publications and scholarly information; and
 - d. To promote other activities that enhance the above-mentioned goals.

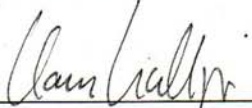
2. Both universities acknowledge that the visit by faculty and students from one university to the other shall be subject to the entry and visa regulations of Germany and Korea and shall comply with the regulations of University of Osnabrück and Kyung Hee University.

3. Both universities agree that all expenses, including research material, international and domestic travel, per diem, honoraria and all other costs, shall be the responsibility of the home university unless otherwise stated. However, each side will do its utmost to make available university accommodation to visiting faculty and students.

4. The universities agree to accept from the other university up to three (3) students for one or two terms yearly. The volume of student exchange may be changed by mutual consent of the two parties.
At the host institution exchange students will have all tuition fees waived.

5. Both universities agree to review this MOU after five (5) years following the date of signing. It shall be automatically renewed for successive five(5)-year periods unless either party gives the other party written notice of its desire to either terminate or revise this MOU twelve (12) months prior to the termination of a given five(5)-year period.

On behalf of University of Osnabrück



Prof. Dr.-Ing. Claus Rainer Rollinger
President

Date

3. April 2008



On behalf of Kyung Hee University



Prof. Dr. Kew Hong Park
Vice President

Date

23 APRIL 2008